

Schutzzonenreglement

für die

Grundwasserfassung Riethof

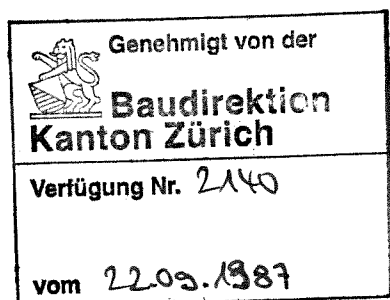
Quell: 10-A

und die

Quellfassungen

der Wasserversorgung der Zivilgemeinde Elgg

inkl. Abänderung vom Febr. 1986



Schutzzonenreglement

für die Grundwasserfassung Riethof und die **Quellfassungen**
der Wasserversorgung der Zivilgemeinde Elgg

umfassend:

1. Grundwasserfassung Riethof
2. Quellfassung Riet
3. Quellfassung Rämlikon
4. Quellfassung beim Reservoir Rumisberg
5. Quellfassung Badhölzli III
6. Quellfassung Rumisberg
7. Quellfassung Tiefenau
8. Quellfassungen Stoss (I - III) GWR: 1479
9. Quellfassung Rystall untere Stube } GWR: 1482 GWR: 1481
10. Quellfassungen Rystall Hauptstube (I, II, IV und V)
11. Quellfassungen Tiefenstein (I + II) GWR: 1480

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grund- und Quellwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 : Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Schutzzonenplänen im Massstab 1:1000/1:2000 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Hofmann + Trüb, Elgg vom 15. Dezember 1976, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bilden.
- Art. 4 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkung

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5 : In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke sind erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
- b) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Nutzinhalt über 250'000 Liter und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten sind verboten.
- c) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 250'000 Liter bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste verhindern, erkennbar machen und zurückhalten.
- d) Tiefbau-Arbeiten mit längerer Entblössung des Grund- und Quellwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Parkplätze und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.
- f) Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrriechkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen und Sickerschächte sind verboten.
- g) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.
- h) Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.

- i) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen, die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials und durch häufige Transporte keine Gefährdung des Grund- und Quellwassers entsteht.
- k) Baubaracken ohne sanitäre Anlagen, sowie Baulatrinen mit Sickergruben sind verboten. Baubaracken mit einwandfreien sanitären Anlagen sind nur in der Zone III erlaubt.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6 : Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grund- und Quellwassers ausschliessen.
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.
- f) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.
- g) Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Weidgang und mässige Verwendung von Kunstdüngern, Mist und Spritzmitteln sind erlaubt. Der Anliegerverkehr für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Belange der Wasserversorgung ist gestattet.
- h) Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm und Spritzmitteln, die nicht im eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführt sind, ist verboten.

- i) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der engeren Schutzzone befinden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7 : Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.
- b) Ausser Wald- und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung und Weidgang verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln jeder Art ist verboten.
- c) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.
- d) Materiallager jeder Art sind verboten.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 8 : Die bestehenden Abwasserleitungen in der Schutzzone der Rystall-Quellen sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen und falls nötig zu sanieren. Die bestehenden Oeltankanlagen sind bei der nächstfälligen Revision den Vorschriften für die Zone S anzupassen.

Art. 9 : Dem jeweiligen Eigentümer des landwirtschaftlichen Hofes Assek. Nr. 31 im Stoss wird für die Bewirtschaftung seiner Liegenschaft die Benützung seiner bestehenden Zufahrtswege gewährleistet (Quelle Nr. 8).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 11: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Von der Zivilvorsteherschaft Elgg genehmigt am 25. 11. 86

Der Präsident:

R. Holz

Der Schreiber:

H. Seelos

Vom Gemeinderat Elgg bezüglich der Fassungen Ziff. 1 - 8
festgesetzt am: 4. 4. 1978 / 29. 4. 1986

Der Präsident:

M. Riman

Der Gemeindeschreiber:

M. Wenger

Vom Gemeinderat Hofstetten bezüglich der Quellen Ziff. 8 - 11
festgesetzt am: 21. 2. 1978 / 2. 6. 1986

Der Präsident:

O. Hoffmann

Der Gemeindeschreiber:

H. J.

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 2140 vom 22. 09. 1987